

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d17b783-6d99-3a52-9922-eda87d0b1e53>

| Bibliografie              |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BKrFQG  |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 9231-15   |

## § 14 BKrFQG - Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist befugt, zur Führung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden:

1. Daten des Fahrerqualifizierungsnachweises von Fahrern:
  - a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Inhabers des Fahrerqualifizierungsnachweises,
  - b) Tag der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit des Fahrerqualifizierungsnachweises,
  - c) die den Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellende Behörde,
  - d) Status des Fahrerqualifizierungsnachweises mit Angabe zum Statusdatum,
  - e) die den Status eines ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises mitteilende Behörde,
  - f) Führerscheinnummer des zum Zeitpunkt der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gültigen Führerscheins einschließlich Ausgabestaat des Führerscheins,
  - g) Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises,
  - h) Schlüsselzahl 95 nach [Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#),
  - i) Fahrerlaubnisklassen, für die die Schlüsselzahl 95 Gültigkeit hat,
  
2. Daten zur Grundqualifikation von Fahrern:
  - a) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,

- b) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,
- c) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung,
- d) die Art der Prüfung, nämlich
  - aa) Regelprüfung,
  - bb) Umsteigerprüfung,
  - cc) Quereinsteigerprüfung,
  - dd) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder
  - ee) Prüfung zum Abschluss der Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- e) Fahrerlaubnisklassen, für die die Grundqualifikation erworben wurde,

3. Daten zur beschleunigten Grundqualifikation von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zu anderen abgeschlossenen speziellen Maßnahmen im Sinne des [§ 12 Nummer 4](#),
- e) Name und Anschrift der prüfenden Stelle,
- f) Tag der erfolgreichen Ablegung der theoretischen Prüfung,
- g) die Art der Prüfung, nämlich
  - aa) Regelprüfung,
  - bb) Umsteigerprüfung oder

cc) Quereinsteigerprüfung,

h) Fahrerlaubnisklassen, für die die beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde, und

4. Daten zur Weiterbildung von Fahrern:

- a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde sowie das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,
- b) Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht des Teilnehmers,
- c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,
- d) Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und zum Vorliegen anderer abgeschlossener spezieller Maßnahmen im Sinne des [§ 12 Nummer 4](#),
- e) Seriennummer des aktuell gültigen Fahrerqualifizierungsnachweises, soweit ein solcher bereits ausgestellt wurde.